

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
PRÄSIDIUM**

Himmelfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433 / Kl. 1312  
Durchwahl

Zl. 05 0301/20-Pr.1/88

Entwurf eines Bundesverfas-  
sungsgesetzes über das Recht  
auf Sozialversicherung und  
auf Sozialhilfe;

Sachbearbeiter: Dr. BINDER

Stellungnahme des Bundes-  
ministeriums für Finanzen

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	22-GE/9/88
Datum:	03. MAI 1988
Verteilt:	4. MAI 1988

An das

PRÄSIDIUM des  
NATIONALRATES

Parlament  
1017 WIEN

*Dr. Binder*  
*Dr. Glöckel*

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich in der An-  
lage seine Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt ver-  
sendeten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das  
Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe in 25-facher  
Ausfertigung zu übermitteln.

25 Beilagen

27. April 1988

Für den Bundesminister:  
i.V. Dr. GLÖCKEL

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Glöckel*

• **BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN****PRÄSIDIUM**

Zl. 05 0301/20-Pr.1/88

Himmelfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433 / Kl. 1312  
Durchwahl

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und auf Sozialhilfe;

Sachbearbeiter: Dr. Binder

Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen

An das  
BUNDESKANZLERAMT

Ballhausplatz 2  
1014 W I E N

Bezugnehmend auf die do. Note vom 23. Februar 1988, GZ 600.635/83-V/1/88, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung zu nehmen:

### 1. Allgemeines

Es erhebt sich grundsätzlich die Frage, inwieweit es in einer pekuniär angespannten Lage moralisch vertretbar ist, ein subjektives Recht zu statuieren, dessen Erfüllung der verpflichtete Teil zwar formal garantieren, aber inhaltlich nicht gewährleisten kann.

Es erscheint widerspruchsvoll, ein "subjektives Recht" zu schaffen, das, abgesehen vom formalen Anspruch, inhaltlich zwangsläufig nur als "Good-will-Erklärung" des Garanten verstanden werden kann.

Wie soll der Staat, als die Gemeinschaft, die er darstellt, Leistungen garantieren, deren Erfüllung von ökonomischen Eckdaten abhängig ist, die er wenig oder nur in einem bestimmten Ausmaß beeinflussen kann.

- 2 -

Unter Bedachtnahme auf den Stellenwert von Verfassungsrechten - und insbesondere die Bedeutung von Grundrechten - erscheint die Abgabe einer Garantie, die ihre Grenze letztlich in der Solidarität des einzelnen Mitbürgers findet, äußerst bedenklich.

## 2. Sozialhilfe

Die Sozialhilfe ist, soweit der Kompetenztatbestand "Armenwesen" (Art. 12 Abs.1 Z.1 B-VG) berührt ist, in Grundsatzgesetzgebung Sache des Bundes, in Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Sache der Länder. Da der Bund zum Kompetenztatbestand "Armenwesen" kein Grundsatzgesetz erlassen hat, ist die Landesgesetzgebung - insbesondere hinsichtlich der Zuerkennung von Rechtsansprüchen auf Sicherung des Lebensbedarfes - nicht gebunden.

Die Sozialhilfegesetze zweier Länder (Wien, Kärnten), die im Rahmen dieser Materie erlassen wurden, sehen nun - zulässigerweise - vor, daß bestimmte Personen, die sich "rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten", keinen Anspruch auf Sicherung des erforderlichen Lebensbedarfes haben. (Allenfalls besteht eine Möglichkeit zur Gewährung von Ermessensleistungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Länder). Bei der betroffenen Personengruppe handelt es sich um Ausländer, die (noch) nicht als Flüchtling im Sinne der Flüchtlingskonvention 1953 anerkannt wurden (vgl. hiezu etwa § 7a des Wiener Sozialhilfegesetzes).

Aufgrund der in Art. I Abs.2 des vorliegenden BVG-Entwurfes enthaltenen Formulierung, wonach "jedermann, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält ... das Recht auf Sicherung des erforderlichen Lebensbedarfes durch öffentliche Hilfe" hat, müßten nun die Länder (Landesgesetzgebungen) auch den

derzeit von Rechtsansprüchen auf Lebensbedarfsicherung ausgeschlossenen Asylwerbern solche Rechtsansprüche zuerkennen.

Derzeit wird der durch den B-VG-Entwurf vorgesehene Rechtsanspruch auch gegenüber Asylwerbern faktisch dadurch erfüllt, daß der Bund (Bundesministerium für Inneres) als Ermessensleistung den Lebensbedarf sichert. (Der Bund trägt somit Kosten für ein Sozialprogramm, welche nach der Kompetenzverteilung im Zusammenhalt mit § 2 F-VG von den Ländern zu tragen wären). Solange dies der Fall ist, besteht keine "Hilfsbedürftigkeit" der betroffenen Personen, und für die - kompetenzmäßig zuständigen - Länder bestünde auf der Grundlage des im Entwurf vorliegenden B-VG keine Pflicht, den Lebensbedarf der Asylwerber zu sichern.

Dem Bund steht es jedoch jederzeit frei, die Sicherung des Lebensbedarfes der Asylwerber zu unterlassen. Für diesen Fall könnten die anspruchsberechtigten Personen ihren durch das im Entwurf vorliegende B-VG begründeten Rechtsanspruch auf Sicherung des Lebensbedarfes gegenüber dem Land durchsetzen (Art. 137 B-VG).

Insoferne kann der vorliegende B-VG-Entwurf zu Mehrbelastungen zweier Länder (Wien und Kärnten) führen. Für den Fall, daß der Bund - finanzverfassungskonform - die Sicherung des Lebensbedarfes der Asylwerber unterläßt (oder dies zumindest beabsichtigt), wären daher Verhandlungen gemäß § 5 FAG 1985 mit den betroffenen Gebietskörperschaften zu führen.

### 3. Soziale Sicherheit

Der Terminus "Soziale Sicherheit" ist der österreichischen Bundesverfassung fremd. Er umfaßt im Allgemeinverständnis mehr als das System der Sozialversicherung und wird diesem

- 4 -

Verständnis entsprechend im vorgegebenen Text auch bereits auf den Bereich der Arbeitslosenversicherung ausgedehnt.

Vorweg ist festzuhalten, daß mehr als 90% der österreichischen Bevölkerung im Vollversicherungsschutz der Sozialversicherung stehen, sodaß vordergründig betrachtet - jedenfalls für den Bereich der Sozialversicherung - eine verfassungsrechtliche Verankerung unbedenklich erscheint.

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß das "umfassende System der Sozialversicherung" in der derzeitigen Form beachtliche Versorgungselemente einschließt, die mit der vorgegebenen Formulierung verfassungsrechtlich gewährleistet würden.

Aber selbst dann, wenn man sich dazu entschließen könnte, ein "reines" Versicherungsprinzip zu garantieren, bleibt zu bedenken, daß hiedurch ein subjektives Recht auf Teilnahme an diesem System geschaffen wird, das in weiten Bereichen (z.B. Arbeitslosenversicherung) ausschließende Bestimmungen als sachlich ungerechtfertigt erscheinen ließe. Bei einer ernst zu nehmenden versicherungsrechtlichen Betrachtungsweise können aber die gewünschten Garantien nicht abgegeben werden, weil sie einander widersprechen. Garantierte Versicherungsverhältnisse verwehren nämlich eine garantierte versicherungsrechtliche Leistungsseite.

Sollte allerdings die verfassungsrechtliche Absicherung zugleich eine Zuschußpflicht des Staates zur Sozialversicherung garantieren, so muß darauf verwiesen werden, daß die österreichische Sozialversicherung von Anbeginn an keine Leistungsverpflichtung des Staates beinhaltete und daß die vorliegende Verfassungsbestimmung somit eine Änderung des derzeitigen Systems herbeiführen würde.

Im übrigen sei angemerkt, daß eine Änderung im angeführten Sinne voraussetzt, daß der Staatshaushalt keine Belastbarkeitsgrenzen kennt, was zumindest derzeit nicht einhellige Meinung der Ökonomie ist.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen sollten Garantieerklärungen, die den Staatsbürger zu Recht einen konkreten subjektiven Anspruch auf eine konkrete Leistung ableiten lassen, nur dann abgegeben werden, wenn deren inhaltliche Erfüllung auf Dauer gewährleistet werden kann. Da dies aufgrund der gegebenen, angeführten Umstände ehrlicherweise nicht garantiert werden kann, tritt das Bundesministerium für Finanzen für eine Beibehaltung des bestehenden Rechtszustandes ein.

Eine Verfassungsbestimmung im vorgeschlagenen Sinne könnte bzw. würde zukünftige Budgetentlastungsmaßnahmen im Bereich des Kapitels 16 "Sozialversicherung" mit hoher Wahrscheinlichkeit erschweren bzw. sogar unmöglich machen.

#### 4. Sprachliches

Der Ausdruck "Invalidität" im Abs.1 des Artikels I sollte durch den Ausdruck "Behinderung" ersetzt werden (vgl. Art. II Z.9 des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird; II-3388 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode).

Der Ausdruck "Artikel" sollte einheitlich ausgeschrieben oder abgekürzt werden (nicht: "Artikel I", "Art. II").

- 6 -

Artikel II Abs.1 hat zu lauten: "Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit ..... in Kraft."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

27. April 1988

Für den Bundesminister:

i.V. Dr.GLÖCKEL

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kranz', written over a large, hand-drawn triangle.